

Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das Programm „NEUSTART KULTUR“

Hier „Neustart für Bildende Künstlerinnen und Künstler“

I. Förderziel und Zwecksetzung

Das Bundesprogramm NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen und -Akteure zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden. Dadurch soll neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig auch wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Künstlerinnen und Künstler entstehen.

„Neustart Kultur“ untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.

Das Teilprogramm „Neustart für Bildende Künstlerinnen und Künstler“ zielt zum einen auf die berufliche Stärkung und Entwicklung Bildender Künstlerinnen und Künstler, vor allem im Bereich Digitalisierung, ab. Dazu gehören die Förderung einer entsprechenden berufsbezogenen Fortbildung und Beratung, die Stärkung der Webpräsenz Bildender Künstlerinnen und Künstler sowie ein qualifiziertes Mentoring. Zum anderen liegen die Schwerpunkte des Programms in der Förderung innovativer Kunstprojekte, die Brücken zwischen analoger und digitaler Kunstproduktion schlagen, sowie der Förderung von Stipendien zur Entwicklung digitaler Vermittlungsformate.

Das Programm „Neustart für Bildende Künstlerinnen und Künstler“ besteht aus vier Modulen:

Modul A: DIGITAL-GUTSCHEIN

Modul B: MENTORING

Modul C: INNOVATIVE KUNSTPROJEKTE

Modul D: DIGITALE VERMITTLUNGSFORMATE

Für dieses Programm stellt die BKM einmalig bis zu 2,5 Mio. Euro zur Verfügung.

II. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind professionell arbeitende Bildende Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz in Deutschland. Professionalität ist gegeben, wenn entweder

- eine Ausbildung an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung (gemäß anabin-Liste) abgeschlossen wurde oder
- eine mehrjährige professionelle künstlerische Praxis auf dem Gebiet der zeitgenössischen Bildenden Kunst nachgewiesen werden kann oder
- der Nachweis über eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband für Bildende Künstlerinnen und Künstler oder in der Künstlersozialkasse vorliegt.

Immatrikulierte an einer Hoch- oder Fachhochschule sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

III. Fördermodule mit Gegenstand der Förderung, besonderen Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gemäß den Zielen dieses Programms sind Förderungen im Rahmen der vier nachfolgenden Module möglich.

Modul A: DIGITAL-GUTSCHEIN

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird eine nachhaltige Stärkung der digitalen Kompetenz und der Webpräsenz professioneller Bildender Künstlerinnen und Künstler. Die Corona-Krise hat verdeutlicht, welche große Bedeutung die digitale Kompetenz Bildender Künstlerinnen und Künstler für ihre Teilhabe am – auch zunehmend digitaler gewordenen – Kunstgeschehen und Kunstmarkt spielt. Diese Kompetenz gilt es zu fördern und zu stärken. Zu diesem Zweck können Bildende Künstlerinnen und Künstler einen „Digital-Gutschein“ beantragen, der ihnen einen Zuschuss von maximal 1.000 € für digitale Fortbildungs- oder Modernisierungsmaßnahmen hinsichtlich ihres digitalen Auftritts ermöglicht.

Antragstellende können sich hier für eine der beiden folgenden Varianten entscheiden:

A1 Digitale Fortbildung

Der Digital-Gutschein berechtigt zu einem Zuschuss bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 € für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Bereich Netzauftritt und/oder digitale Medien, die von einem anerkannten Bildungsträger durchgeführt wird.

Als Bildungsträger kommen beispielsweise folgende zertifizierte Einrichtungen in Betracht:

- Bundesakademie Wolfenbüttel
- Volkshochschulen
- Bildungswerke von Verbänden und anerkannten Institutionen
- von der IHK anerkannte Fortbildungseinrichtungen
- Career-Center der Kunsthochschulen
- Plattformen mit einschlägigen Online-Seminar-Angeboten

A2 Digitale Beratung

Der Digital-Gutschein berechtigt zu einem Zuschuss bis zu einem Betrag von 1.000 € für Beratungs- und Modernisierungsmaßnahmen hinsichtlich der eigenen Webseite durch ein anerkanntes Unternehmen bzw. einen entsprechenden Verein. Es kann sich dabei auch um Angebote sowohl für eine online- als auch eine persönliche Beratung vor Ort handeln.

Nachweis der Kompetenz des beratenden Unternehmens: Plausible Darlegung der informationstechnischen und gestalterischen Kompetenz durch Zertifikate oder anhand von aussagekräftigen, auch digitalen Referenzen.

2. Modulspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

- ausführliche Vorhabenbeschreibung
- Nachweis entweder eines Fortbildungsangebots durch einen anerkannten Bildungsträger oder eines Beratungsangebots eines anerkannten Unternehmens oder entsprechenden Vereins
- Künstlerische Vita
- Kosten- und Finanzierungsplan

3. **Höhe der Förderung:** max. 1.000 Euro

4. Ausschreibung und Projektlaufzeit

Entscheidung durch 3-köpfige Jury

- I. Ausschreibung: 15.09. – 15.10.2020, Juryentscheidung bis 31.10.2020
- I. Projektlaufzeit: 15.11.2020 – 30.04.2021
- II. Ausschreibung: 01. – 31.01.2021, Juryentscheidung bis 28.2.2021
- II. Projektlaufzeit: 15.03. – 31.08.2021

5. Mittelausreichende Stelle

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BBK)

Modul B: MENTORING

1. Gegenstand der Förderung

Ziel des Moduls ist eine auf den Eintritt in den künstlerischen Berufsalltag bezogene strategische Beratung von Absolventinnen und Absolventen der Kunsthochschulen oder Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern mit einer mindestens dreijährigen professionellen Praxis. Mentorinnen und Mentoren unterstützen praxisbezogen Mentees dabei, sich im Kunstgeschehen zu verorten und in Netzwerken einzuführen. So profitieren die Mentees vom Erfahrungsschatz profilierter Berufskolleginnen und Kollegen. Zugleich spiegeln die jüngeren den profilierten Künstlerinnen und Künstlern ihre Perspektive auf die Bildende Kunst.

Mentorinnen und Mentoren, die im Rahmen dieses Moduls Fördermittel beantragen, bieten an Einrichtungen, die die Zielgruppe niedrigschwellig erreichen, Informationsveranstaltungen an, die Einstieg und Orientierung im Kunstbetrieb, das Netzwerken und die wirtschaftliche und soziale Sicherung zum Gegenstand haben. Veranstaltungen können – z. B. in Kooperation mit Kunsthochschulen bzw. Career Centern an den Hochschulen oder an anderen Kulturorten analog oder digital (z. B. in einem Online-Seminar) stattfinden. Die Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit der jeweils aktuellen Corona-Bestimmungen. Die Mentorinnen bzw. Mentoren bieten darüber hinaus die direkte Kontaktnahme für hieran Interessierte z. B. zu Sprechzeiten oder z. B. für einen Atelier- oder Galeriebesuch an. Daraus sollen sich auch Tandems entwickeln können.

Die Mentorinnen bzw. die Mentoren leisten insgesamt mindestens 30 Stunden beratende Tätigkeit in Veranstaltungen und Einzelgesprächen.

2. Modulspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

Eine mindestens 5-jährige künstlerische Praxis der antragstellenden Mentorinnen bzw. Mentoren

- Kurzbeschreibung des geplanten Mentoring-Inhaltes
- Portfolio bzw. Dokumentations-/Informationsmaterial über die bisherige künstlerische Arbeit (keine Kataloge)
- Künstlerische Vita
- Kosten- und Finanzierungsplan

3. **Höhe der Förderung:** max. 1.700 Euro

4. Ausschreibung und Projektlaufzeit

Entscheidung durch 3-köpfige Jury

- I. Ausschreibung: 15.09. – 15.10.2020, Juryentscheidung bis 15.11.2020
- I. Projektlaufzeit: 01.12.2020 – 31.05.2021
- II. Ausschreibung: 01.02. – 28.02.2021, Juryentscheidung bis 31.03.2021
- II. Projektlaufzeit: 15.04. – 31.08.2021

5. Mittelausreichende Stelle

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BBK)

Modul C: INNOVATIVE KUNSTPROJEKTE

1. Gegenstand der Förderung

Dieses Fördermodul dient der Weiterentwicklung künstlerischer Praxis und Präsentation. Drei Aspekte sollen für Konzeptentwicklung und Umsetzung maßgeblich sein:

- Das Kunstprojekt schafft eine Interaktion zwischen Digital und Analog. Dies kann sowohl die künstlerischen Inhalte der entwickelten und/oder präsentierten Werke als auch deren Präsentation betreffen.
- Die Umsetzung schließt mit einer Präsentation und Vermittlung sowie öffentlichen Rezeption des Werks/der Werke ab und regt so die öffentliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der präsentierten Kunst an.
- Das Kunstprojekt kann auch innovative Formate erproben sowie zukunftsorientiert und damit nachhaltig vermitteln.

In Betracht kommen hier – auch – temporäre künstlerische Interventionen, Ausstellungen, Performances, die in Ausstellungsräumen oder im öffentlichen Raum für Interessierte zugänglich gemacht werden. Empfohlen werden Kooperationen mit den jeweiligen Präsentationsorten sowie Expertinnen und Experten für Digitale Strategien. Ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe der Projektförderung sind eine überzeugende künstlerische Qualität des konzipierten Vorhabens.

Grundsätzlich förderfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben (Honorare, GEMA, Mietkosten, etc.), allgemeine Ausgaben wie z. B. für Planung, Organisation, für Atelier- und/oder Ausstellungsräume, Verwaltung, Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit, Miet- und Leihgebühren,

Reise-, Transport- und Unterbringungskosten. Darüber hinaus sind auch Ausgaben für Equipment, das für neue technische Präsentationsformen benötigt wird, möglich. Die Förderung von aus den Projekten entstehenden Folgekosten ist ausgeschlossen. Ebenfalls nicht förderfähig sind laufende, nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben.

2. Modulspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewerbung von Einzelpersonen - ggf. auch Gruppe
- Kurzbeschreibung des geplanten Kunstprojekts
- Portfolio bzw. Dokumentations-/Informationsmaterial über die bisherige künstlerische Arbeit (keine Kataloge)
- Künstlerische Vita der beteiligten Künstlerinnen und Künstler
- Kosten- und Finanzierungsplan

3. Höhe der Förderung: max. 15.000 €

4. Ausschreibung und Projektlaufzeit

Entscheidung durch 7-köpfige Jury

I. Ausschreibung: 21.09. – 15.11.2020, Juryentscheidung bis 15.12.2020

I. Projektlaufzeit: 01.01. – 31.08.2021

5. Mittelausreichende Stelle

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BBK)

Modul D: DIGITALE VERMITTLUNGSFORMATE

1. Gegenstand der Förderung

Das Stipendium ist für Bildende Künstlerinnen und Künstler bestimmt, um innovative Vorhaben im Bereich zeitgenössischer digitaler und medienbasierter Kunst zu entwickeln. Mit Hilfe kreativer Medientechnologien sollen richtungsweisende Ideen für audiovisuelle Inhalte auf (neuen) digitalen Plattformen entworfen werden. Das halbjährliche Stipendium in Höhe von 6.000 € soll die Erschließung, Entwicklung, Fortführung und/oder Veröffentlichung und Vermittlung eigener digitaler Formate, Thematiken und Techniken ermöglichen.

Reflektiert werden können dabei:

- das Verhältnis von Gegenwartskunst, künstlerischer Forschung und digitaler Technik
- das Selbstverständnis digitaler und sozialer Medien und ihr Verhältnis zum gesellschaftlichen und politischen Raum
- Fragen digitaler Teilhabe
- das Verhältnis von künstlerischer Freiheit, Utopie und Digitalität
- Kunst im Stadtraum und Prozesse der Digitalisierung

Ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe des Stipendiums sind die künstlerische Qualität bisheriger Projekte sowie die Qualität und Entwicklungsfähigkeit des beantragten Vorhabens.

2. Modulspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewerbung von Einzelpersonen - ggf. eine Gruppe
- Projekt-Kurzbeschreibung
- Portfolio bzw. Dokumentations-/Informationsmaterial über die bisherige künstlerische Arbeit (keine Kataloge)
- Künstlerische-Vita der beteiligten Künstlerinnen und Künstler

3. **Höhe der Förderung:** 6.000 €

4. Ausschreibung und Projektlaufzeit

Entscheidung durch 5-köpfige Jury

- I. Ausschreibung: 15.10. – 30.11.2020, Juryentscheidung bis 15.02.2021
- I. Projektlaufzeit: 01.03. – 31.08.2021

5. Mittelausreichende Stelle

Deutscher Künstlerbund e. V.

IV. Allgemeine Bestimmungen zu Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Vereinbarkeit mit anderen Förderprogrammen

- Die zeitgleiche Förderung ein- und desselben Vorhabens aus Mitteln des Sonderförderprogramms 20/21 der Stiftung Kunstfonds und den Fördermodulen dieses Programms „Neustart für Bildende Künstlerinnen und Künstler“ ist ausgeschlossen.
- Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Programm „Neustart für Bildende Künstlerinnen und Künstler“ schließt die Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes zur Abmilderung von Folgen der COVID-19-Pandemie, die einem anderen Zweck dienen, nicht aus.
- Eine Kumulierung mit Länderförderungen, die einem anderen Zweck dienen, ist möglich, allerdings ist eine Überkompensation nicht zulässig.

2. Sonstiges

- Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Sperren und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- Fördermittel werden einmalig im Wege der Projektförderung bei den Modulen A bis C als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Festbetragsfinanzierung und bei Modul D als Vollfinanzierung, nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), gewährt.
- Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- In den Modulen A, B und C ist eine durch Eigen- und/oder Drittmittel gesicherte Finanzierung von 10 % an den Gesamtkosten zu erbringen.
In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoren, Spenden), durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.
- Der barrierefreie Zugang zu digitalen Plattformen für Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

VI. Verfahren

1. Antragstellung

- Förderanträge können ausschließlich online gestellt werden:
Module A-C unter <https://www.bbk-bundesverband.de/>
Modul D unter <https://www.kuenstlerbund.de/>
- Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbe gründenden Unterlagen unter Wahrung der Antragsfristen beim entsprechenden Projektträger vorliegen. Dazu gehört auch der händisch unterschriebene Originalantrag.
- Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderun- schädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leis- tungsvertrages zu werten.

2. Bewilligung der Zuwendung

- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Empfehlung der Fachjurs. Die Jurs werden mög- lichst geschlechterparitätisch besetzt.
- Die Zuwendungsverträge und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen für die Module A bis C durch den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, für das Modul D durch den Deutschen Künstlerbund.
- Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die mittelausreichenden Stel- len entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haus- haltsmittel über die Verteilung der Mittel.
- Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtli- cher Zuwendungsvertrag.
- Auszahlungen erfolgen erst nach Abschluss des Zuwendungsvertrags.
- Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestim- mungen, denen die mittelausreichenden Stellen unterliegen, insbesondere der Bundes- haushaltsordnung (BHO).
- Aufstockungsanträge sind grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

- Den mittelausreichenden Stellen ist nach Abschluss der bewilligten Maßnahme innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

- Die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger sowie die Gesamtverwendungsnachweise der mittelausreichenden Stellen sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
- Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

VII. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichung bis zum Abschluss des Förderprogramms am 31. Dezember 2021.

Fortlaufende Informationen, alle notwendigen Formulare sowie Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQ) finden sich auf den Webseiten der jeweiligen verantwortlichen mittelausreichenden Stellen:

<https://www.bbk-bundesverband.de/>

<https://www.kuenstlerbund.de/>